



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl: AP 6121-842/2015-WS

A-5630 Bad Hofgastein, am 16.12.2015

Betreff: Verordnung über die Richtlinien zur
Gewährung von Subventionen für
Vereine

Kurpromenade 2
Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40
AL Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at
Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

V e r o r d n u n g

über die Richtlinien zur Gewährung von Subventionen für Vereine

Gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl.Nr. 107/1994 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein in der Sitzung am 16. Dezember 2015 den Beschluss gefasst hat, die Richtlinien zur Gewährung von Subventionen für Vereine wie folgt festzulegen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Marktgemeinde Bad Hofgastein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zu den in § 4 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von Vereinen zum Zweck des Fortbestandes und Weiterentwicklung der örtlichen Interessen, insbesondere im Bereich der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Sämtliche an Vereine gewährten Subventionen bzw. Förderungen von Veranstaltungen werden im Sinne der Transparenz zur Verwendung öffentlicher Gelder auf der Homepage der Marktgemeinde Bad Hofgastein veröffentlicht.
- (3) Die Organe der Marktgemeinde sind berechtigt unter Berücksichtigung des § 8 in sämtliche zur Beurteilung des Förderansuchens notwendiger Unterlagen Einsicht zu nehmen bzw. diese nach den Vorgaben dieser Verordnung zu überprüfen.
- (4) Vereine, denen gemäß dieser Verordnung, die Gewährung einer Subvention zugesprochen wird, verpflichten sich bis zu einem Ausmaß von maximal 4 Mal pro Jahr der Marktgemeinde für diverse Veranstaltungen (Ehrungen, allgemeine Veranstaltungen im Sinne der Pflicht- bzw. Ermessensaufgaben der Gemeinde, etc.), die der Allgemeinheit dienlich sind, unentgeltlich nach vorheriger Absprache zur Verfügung zu stehen.
- (5) Nach Maßgabe der budgetären Mittel kann die Marktgemeinde außerordentliche Subventionen, abweichend von den dieser Verordnung zu Grund liegenden Fristen, gewähren. Eine Gewährung von Sondersubventionen kann nur erfolgen, wenn im Jahresvoranschlag freie finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

§ 2

Gegenstand und begriffliche Definition

- (1) Als Subventionszahlung für Vereine wird eine von der Gemeinde geleistete Transfer- oder Subventionsleistung bezeichnet, die das Bestehen sowie die Weiterentwicklung von gemeinnützigen Vereinen fördert.

- (2) Der Zweck des Vereins darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Eine wirtschaftliche Ausrichtung schließt eine Subventionszahlung seitens der Gemeinde aus.
- (3) Als Antragsteller kommen natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen in Betracht, die einem Verein vorstehen.
- (4) Im Sinne der Antragstellung hat der Vereinssitz im Gemeindegebiet Bad Hofgastein begründet und ein Eintrag im Vereinsregister (Vereinsliste), der auf der Homepage <http://www.badhofgastein.salzburg.at> abrufbar ist, gewährleistet zu sein.
- (5) Das jeweilige Ansuchen ist in schriftlicher Form, unter Beilage sämtlicher erforderlicher Unterlagen im Gemeindeamt der Marktgemeinde oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 AVG 1991.
- (6) Ein im Vereinsregister neu oder wieder eingetragener Verein kann ein Ansuchen auf Subvention erst nach Ablauf eines kompletten Vereinsjahres stellen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Subvention - für welchen Verein auch immer – besteht nicht.

§ 3

Höhe der Subventionen

- (1) Die Höhe der zur Verfügung stehenden Subventionsmittel wird in den Budgetberatungen, jeweils im Vorhinein, durch den Finanzausschuss der Marktgemeinde festgelegt und durch die Gemeindevertretung beschlossen.
- (2) Die Aufteilung der in § 2 Abs.1 festgesetzten Subventionsmittel wird ebenso in den Budgetberatungen, jeweils im Vorhinein, durch den Finanzausschuss vorgenommen und der Gemeindevertretung als Beschlussantrag vorgeschlagen.
- (3) Von Vereinen durchgeführte Veranstaltungen, die sich durch entsprechende Einnahmen finanzieren, sind nicht förderfähig und werden dementsprechend nicht subventioniert.
- (4) Die Höhe der Subvention richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, der Vielfalt der Vereinsaktivitäten sowie der Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit in den jeweiligen Vereinen.

§ 4

Förderbare Maßnahmen

- (1) Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Subvention von gemeinnützigen Vereinen bzw. bei der Durchführung von Veranstaltungen, die der Allgemeinheit dienen:
 1. Förderung von Jugendlichen und Kindern in Vereinen
 2. Finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen
 3. Allgemeine Förderung von Vereinen, die ihren Vereinssitz im Gemeindegebiet Bad Hofgastein besitzen.

§ 5

Jugendsportförderung

- (1) Als Jugendsportförderung im Sinne dieser Vereinbarung gilt die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres) in Vereinen, die ihren Vereinssitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Hofgastein haben und im Wesentlichen regelmäßige sportliche Aktivitäten - in welcher Form immer – anbieten.
- (2) Für die Gewährung der Jugendsportförderung ist bei der Marktgemeinde Bad Hofgastein ein Antrag einzubringen.
- (3) Das Einbringen eines Ansuchens um Jugendsportförderung hat bis spätestens 30. September eines jeweiligen Jahres zu erfolgen. Nach dem Stichtag eingelangte Ansuchen werden nicht berücksichtigt und werden von Amts wegen abschlägig behandelt.
- (4) Der in Abs.2 eingebrachte Antrag wird im ermächtigten Sportausschuss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde behandelt und auf dessen Förderwürdigkeit beurteilt.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Beurteilung sind dem Ansuchen zumindest ein aktueller Kassabericht, ein gegenständlicher Tätigkeitsbericht des Vereins und insbesondere ein Bericht über die mit

- Jugendlichen in Verbindung stehenden Maßnahmen beizulegen sowie eine Vorschau für das nächste Vereinsjahr zu erbringen. Dem Ansuchen ist ebenso eine Mitgliederliste beizulegen.
- (6) Die Förderungen werden jeweils für das abgelaufene Vereinsjahr gewährt und nach Beschlussfassung des Sportausschusses sowie Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.
 - (7) Die dem Sportausschuss zur Verfügung stehenden Mittel für das gegenständliche Haushaltsjahr werden von der Gemeindevertretung, jeweils im Dezember des Vorjahres, beschlossen.
 - (8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Subvention im Sinne der Jugendsportförderung besteht nicht.

§ 6

Veranstaltungen/Projekte

- (1) Eine Veranstaltung bzw. ein Projekt im Sinne dieser Vereinbarung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einem definierten Ziel, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.
- (2) Für die Gewährung einer Subvention zur Durchführung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes ist bei der Marktgemeinde Bad Hofgastein ein Antrag sowie ein mit dem dieser Verordnung angeschlossenen Ansuchen einzubringen.
- (3) Nach Abschluss der Veranstaltung ist der Marktgemeinde die Schlussabrechnung sowie die entsprechenden Kassaberichte vorzulegen.
- (4) Das Einbringen eines Ansuchens um Förderung hat bis spätestens 15. Oktober eines jeweiligen Jahres im Vorhinein zu erfolgen. Nach dem Stichtag eingelangte Ansuchen werden nicht berücksichtigt und werden von Amts wegen abschlägig behandelt.
- (5) Der in Abs.2 eingebrachte Antrag wird in den Budgetberatungen der Gemeindevertretung der Marktgemeinde behandelt, auf dessen Förderwürdigkeit beurteilt und die Gewährung dessen in der Gemeindevertretung beschlossen.
- (6) Eine Auszahlung einer Subvention nach den Bestimmungen des § 6 erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung sowie nach der erfolgten Überprüfung der relevanten Kassenbelege bzw. Schlussabrechnung.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Subvention zur Durchführung von Veranstaltungen bzw. Projekten besteht nicht.

§ 7

Allgemeine Förderung von Vereinen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung ist ein Verein eine auf Dauer berechnete Personenvereinigung mit körperschaftlicher Verfassung, die als einheitliches Ganzes gedacht wird, daher einen Gesamtnamen führt und im Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist. Ein nach dieser Verordnung förderfähiger Verein muss sowohl auf der Vereinsliste der Marktgemeinde Bad Hofgastein, als auch im Zentralen Vereinsregister (ZVR) eingetragen sein.
- (2) Für die Gewährung einer Vereinsförderung ist bei der Marktgemeinde Bad Hofgastein ein Antrag einzubringen.
- (3) Das Einbringen eines Ansuchens hat bis spätestens 15. Oktober eines jeweiligen Jahres zu erfolgen. Nach dem Stichtag eingelangte Ansuchen werden nicht berücksichtigt und werden von Amts wegen abschlägig behandelt.
- (4) Der in Abs.2 eingebrachte Antrag wird in den Budgetberatungen der Gemeindevertretung der Marktgemeinde behandelt, auf dessen Förderwürdigkeit beurteilt und die Gewährung dessen in der Gemeindevertretung beschlossen.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Beurteilung sind dem Ansuchen zumindest ein aktueller Kassabericht, ein gegenständlicher Tätigkeitsbericht des Vereins beizulegen. Darüber hinaus ist die Anzahl der gegenständlichen Vereinsmitglieder zu nennen sowie eine Vorschau für das nächste Vereinsjahr zu erbringen.
- (6) Die Förderungen werden jeweils für das abgelaufene Vereinsjahr gewährt und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung sowie Maßgabe der vorhandenen Mittel am Jahresende, jeweils im Nachhinein, ausbezahlt.

- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Subvention - für welchen Verein auch immer – besteht nicht.

§ 8

Rückerstattung von Förderungen

- (1) Die vor bezeichneten Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn
1. die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers erlangt worden sind;
 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder verwendet wurde;
 3. die Bedingungen und Auflagen der Richtlinien dieser Verordnung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist von 2 Wochen, bis auf Widerruf, in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:



Der Bürgermeister

Friedrich Zettinig

Anlage

Ansuchen zur Subventionierung von Veranstaltungen/Projekte

Angeschlagen am: 17.12.2015

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt.1 gemäß § 79 Abs. 5 Salzburger GemO
3. Finanzverwaltung
4. RIS Bad Hofgastein